

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 20 (1873)**

43 (23.10.1873)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-547779](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-547779)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 5 gr.

**1873.** Donnerstag, 23. October. **N<sup>o</sup>. 43.**

## Bekanntmachungen.

1) Der Entwurf eines Beschlusses des Stadtraths, in Betreff Vererbpachtung der nordöstlichen Hälfte des städtischen Plackens Nr. 6, an der Ofener Chaussee belegen, groß 2 Fück 112 □ R. 70 □ F., oder 1 Hectar, 21 Ar, 92 □ M., wird vom 21. October d. J. bis zum 4. November d. J. in der Magistrats-Registratur ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber bei einem der Magistrats-Actuare zu Protocoll geben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, October 16.

2) Ein Beschluß des hiesigen Gemeinderathes vom 7. d. M., betreffend die Erbauung einer Chaussee von Oldenburg nach Wiefelstede und die künftige Unterhaltung der im hiesigen Stadtgebiete belegenen Strecke dieser neuen Chaussee, wird in der Registratur des Magistrats auf 14 Tage, vom 21. d. M. bis zum 4. November d. J., öffentlich ausgelegt sein, damit die Gemeindeglieder ihre Ansichten über denselben abgeben können.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1873, October 16.

## Magistrat, Gemeinderath und Stadtrath.

Sitzung vom 14. October 1873.

1. Magistrat und Stadtrath beschloffen die definitive Anstellung des Lehrers an der Realschule Mosen und

2. diejenige des Lehrers an der städtischen Volksschule Hinrichs.

3. Der Tischler Einzelmann und das Vorstandsmitglied der hiesigen Genossenschaftsbank H. G. Müller hieselbst hatten um die Verleihung des Bürgerrechts in hiesiger Gemeinde nachgesucht. Magistrat und Gemeinderath lehnten diese Gesuche aus dem Grunde ab, weil dieselben nach den bestehenden Gesetzen leider nicht bewilligt werden könnten; es sei nämlich,

ungeachtet des Art. 4 der Reichsverfassung, im Art. 5, § 3 der revidirten Gemeindeordnung bestimmt, daß ein in eine Gemeinde Eingezogener vor Ablauf von 3 Jahren durch Verleihung das Gemeindebürgerrecht nur dann erlangen könne, wenn er bereits im Besitze des Gemeindebürgerrechts in einer anderen Gemeinde des Herzogthums sei, — eine Voraussetzung, welche für die beiden Petenten nicht zutrefte.

4. Magistrat und Stadtrath beschloffen, die Vergütung des Musiklehrers Häfer für die von ihm an der Real- und der Cäcilienſchule zu gebenden Stunden von Michaelis d. J. an von 15 gr. auf 20 gr. pro Stunde zu erhöhen.

5. Der Gemeinderath wählte den Zimmermeister Nicolaus Meyer und den Mauermeister Ed. Högl hieselbst als ortskundige Personen, welche an der allgemeinen Prüfung der Versicherungsanschläge der Häuser hiesiger Stadt zur Brandcaſſe Theil zu nehmen haben.

6. Für die Vertretung des Lehrers an der städtischen Volksschule Wiese durch den Lehrer Külbel wurden als Vergütung des letzteren 47½  $\text{fl}$  zum Voranschlage der Mittel- und Volksschulen pro 1873/4 vom Stadtrathe nachbewilligt.

7. Auf Antrag des Magistrats erklärte sich der Stadtrath mit der Anstellung des Vicefeldwebels Martens und des Sergeanten Harms als Polizeidiener, unter Bestimmung eines jährlichen Gehaltes von je 350  $\text{fl}$  nebst den sonstigen Emolumenten, einverstanden.

8. Der Stadtrath erklärte sich mit der Uebertragung von 40  $\text{fl}$  13 gr. 8 sw. aus der Rechnung der Wegecaſſe pro 1872/3 auf den Voranschlag dieser Caſſe pro 1873/4 einverstanden.

9. Nach Mittheilung des Magistrates konnten verschiedene Arbeiten an den städtischen Gebäuden, für welche vom Stadtrathe die Gelder pro 1872/3 bewilligt waren, bis zum 1. Mai d. J. nicht fertig gestellt werden, und für andere waren bis zu diesem Termine die Rechnungen nicht frühzeitig genug eingegangen, um im Rechnungsjahr 1872/3 bezahlt werden zu können. Auf Antrag des Magistrates genehmigte der Stadtrath die Uebertragung dieser nicht verwandten Gelder, nämlich:

für den Bau der Realschule . . . . .	3321 $\text{fl}$	19 gr.
„ Aufhöhung des Bauplatzes des Realschule . . . . .	206 $\text{fl}$	3 gr.
„ Schulmobiliar der Realschule . . . . .	1083 $\text{fl}$	2 gr.
„ Anpflanzungen bei der Realschule . . . . .	80 $\text{fl}$	14 gr.
„ Unterhaltung städtischer Gebäude . . . . .	399 $\text{fl}$	9 gr.
„ „ der Heiligengeistthorschule . . . . .	211 $\text{fl}$	12 gr.
„ „ „ Stadtknabenschule . . . . .	60 $\text{fl}$	4 gr.
„ „ „ Volksschule . . . . .	73 $\text{fl}$	17 gr.
„ Schulmobiliar der Stadtknabenschule . . . . .	11 $\text{fl}$	10 gr.
„ „ „ Heiligengeistthorschule . . . . .	26 $\text{fl}$	11 gr.
„ „ „ städtischen Volksschule . . . . .	18 $\text{fl}$	13 gr.

für Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke der Cäcilienſchule . . . . . 44  $\frac{1}{2}$  29  $\frac{1}{2}$  fl.  
auf die betreffenden Voranſchläge pro 1873/4.

10) Ein an den Stadtrath gerichtetes Geſuch von Einwohnern hieſiger Stadt, worin erſterer gebeten wurde, die geeigneten Schritte zu thun, damit die Abhaltung des Krammarktes noch in dieſem Jahre geſtattet werde, wurde abgelehnt.

### Die Herbartſtraße.

(Schluß).

So viel über den „Landſmann“ Herbart; und nun noch zum Beweiſe, daß die Straße, welche ſeinen Namen trägt, „recht paſſend zu einer echten Realschule, wie die unſere iſt, hinführt“, einige Ausſprüche Herbarts aus ſeinem „Umriß pädagogiſcher Vorleſungen“, (2. Aufl. Göttingen 1841\*), einem Buche, das ſich verhältnißmäßig leicht und angenehm lieſt, und das daher allen denen beſtens empfohlen werden kann, die etwas von Herbart leſen wollen, denen aber ein Apparat bereits erworbener Kenntniſſe in Philoſophie, Mathematik, Mechanik ꝛc. nicht zu Gebote ſteht. Das Buch umfaßt 347 §§ auf nur 250 Seiten weitläufigen Drucks. Wir heben zu dem oben bezeichneten Zwecke hervor: § 104. „Aus dem Geſagten erhellet nun zwar, daß der erziehende Unterricht ſich zur Erweckung geiſtiger Thätigkeit einiger Lehrgegenſtände leichter und ſicherer, anderer mit mehr Mühe, die unter Umſtänden vergeblich ſein kann, — bedienen wird. Denn die Realien liegen dem Zöglinge näher; das Mathematiſche bedarf einiger Veranſtaltung, um es anſchaulich zu machen; die fremden Sprachen können nur langſam in rechten Gang gebracht werden. Allein dieſer Unterſchied iſt nicht ſo groß, und für den ganzen Verlauf des Unterrichts nicht ſo durchgreifend, daß man gegen die fremden Sprachen, falls die Zeit dafür hinreicht, eine ernſtliche pädagogiſche Bedenklichkeit geltend machen könnte. Ihre Früchte reifen ſpäter. Was insbeſondere gegen den Schulgebrauch der alten Sprachen ehedem mit Grunde zu ſagen war, daß wird mehr und mehr beſeitigt, ſeitdem theils durch geſteigerte Forderungen die ſchwächeren Köpfe, theils durch verbesserte Bürgerschulen Diejenigen, welche entſchieden ſind nicht zu ſtudieren, von den Gymnaſien abgezogen werden.

§ 278. Einen ſolchen Probe-Unterricht (im Latein bei Knaben im 8. Jahre, vergl. § 277) wird man indeſſen nicht weit fortſetzen; da bei der großen Mehrzahl der Individuen

\*) 1841, Aug. 14, ſtarb Herbart in Göttingen, wo er 1805 außerordentl. Profeſſor wurde. 1809 gieng er als ordentl. Profeſſor nach Königsberg, lehrte aber ſpäter nach Göttingen zurück.

die Schwierigkeiten deshalb so schnell anwachsen, daß sich das Bekenntniß aufdrängt, man könne dieselbe um bloßer Nebenvortheile willen nicht übernehmen. Zudem verändert sich von einem Jahrzehend zum andern immer sichtbarer dasjenige Verhältniß der Sprachstudien zu den Wissenschaften und zu den Bedürfnissen des Zeitalters, an welches man von den Zeiten der Reformation her noch gewöhnt war. Die Arbeit, welche die alten Sprachen verursachen, belohnt sich jetzt nur da, wo Talent und ernste Absicht auf vollständige gelehrte Kenntnisse zusammen kommen.

Daß Herbart kein Freund der Realsch. I. Ord. sein würde, deren Streben dahin geht, als Gymnasien ohne Griechisch anerkannt und den bisherigen Gymnasien in ihren sogen. Berechtigungen gleich gestellt zu werden, zeigt § 283:

„Die Gründe, weshalb Homers Odyssee zum frühen Gebrauche den Vorzug hat, sind bekannt“, heißt es dort, und dann kurz nachher: „Auf Gründe dieser Art, welche geradezu vom Hauptzweck alles Unterrichts hergenommen sind, und denen nur das Hergebrachte (das conventionelle Latein-Treiben) entgegen steht, — werden die Philologen wohl irgend einmal hören müssen, wenn sie nicht wollen, daß beim Anwachs der Geschichte und der Naturwissenschaft, beim Andränge der materiellen Interessen, das Griechische auf Schulen in ähnlicher Art beschränkt werde, wie das Hebräische schon jetzt beschränkt ist. (Vor einigen Decennien war es nahe daran, das Griechische Denen zu erlassen, die nicht Theologie studiren wollten).“

Sollte nun die Herbartstraße zu einer Schule führen, die wesentlich für solche Schüler eingerichtet und berechnet ist? — Nach Herbart bestehen Gymnasium und höhere Bürgerschule ohne alte Sprachen als selbstständige Anstalten mit verschiedenen Zielen vollberechtigt neben einander; das zeigt u. A. auch der folgende dem § 280 entnommene Satz, der nach dem eben citirten vielleicht auch so gedeutet werden könnte, daß mit Wegfall des Griechischen auch das Latein wegfallen dürfe. Es heißt dort nämlich, und damit wollen wir unsere Auszüge schließen: „Ließe sich die nämliche (lebhaftere) Vergegenwärtigung (des Alterthums) ohne die alten Sprachen, und ohne die Macht jugendlicher Eindrücke erreichen: so würden die in den vorhergehenden Capiteln erwähnten Lehrgegenstände, welche die Beschäftigung der höheren Bürgerschulen abgeben, nichts weiter zu wünschen übrig lassen; und das Studium der alten Sprachen wäre ein nothwendiges Uebel der Gymnasien; so hoch man auch dessen Nebenvortheile anzupreisen gewöhnt ist.“

---

Verantwortlicher Redacteur: A. Ahlhorn.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.